

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3621**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 5. März 2012

**Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs
Bericht und Beschlussempfehlung des FA vom 24.11.2011, DS 17/2036
Nr. 11 - Staatsleistungen an die Kirchen steigen weiter - Änderung nicht in
Sicht –
Vorlage des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
das Schreiben vom 27. Februar 2012 des Ministeriums für Bildung und Kultur
übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian



An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das Finanzministerium - VI 21

Kiel, 27.02.2012

Staatssekretär

**Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht
zur Landeshaushaltsrechnung 2009
Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 24.11.2011,
Drucksache 17/2036
Nummer 11 - Staatsleistungen an die Kirchen steigen weiter - Änderung nicht
in Sicht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Nr. 11 der o.a. Drucksache berichte ich wie folgt:

Reduzierung Staatsleistungen

Im Rahmen seiner Beratungen über die Bemerkungen 2007 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Empfehlung ausgesprochen, *mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ... Verhandlungen zur Anpassung des Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrages an die seit 1957 geänderten Verhältnisse aufzunehmen* (Landtags-Umdruck 16/2532). Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich diesem Votum angeschlossen und die Landesregierung aufgefordert, diesbezügliche Gespräche mit der Nordelbischen Kirche zu führen.

Zeitlich verzögert durch die vorgezogene Wahl des Landtages im September 2009 und die Neubildung der Landesregierung hat das Kabinett am 18.02.2010 beschlossen, eine gemeinsame Verhandlungskommission mit dem Ziel einer Reduzierung der Staatsleistungen zu bilden. Zu Mitgliedern dieser gemeinsamen Verhandlungskommission wurden auf Seiten des Landes St III, St VI und St VIII und - auf Vorschlag des Ältestenrates des Landtages - die MdL Fischer und Todsens-Reese benannt. Die Verhandlungsleitung wurde III St übertragen.

Bereits in ihrer ersten Sitzung am 03.12.2010 verständigte sich die gemeinsame Verhandlungskommission bis zur Veröffentlichung von Verhandlungsergebnissen auf

Vertraulichkeit. Der bisherige Gesprächsverlauf lässt einen Abschluss der Verhandlungen frühestens zum Jahresende erwarten.

Ablösung Staatsleistungen

Die Möglichkeit, Staatsleistungen abzulösen, ist durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV gegeben, wo es heißt, dass *die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich (der Bund) auf.*

Diesem seit 1919 bestehenden Verfassungsauftrag ist bislang nicht entsprochen worden; die *Grundsätze* für die Ablösung von Staatsleistungen sind weder vom Deutschen Reich noch vom Bund erstellt worden. Vielmehr sieht der Bund - wie aus einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 03.08.2011 an die Humanistische Union e. V. hervorgeht - *auch keinen dringenden Handlungsbedarf für ein sog. Ablösegrundsatzgesetz des Bundes.*

Dieser Auffassung kann aus Sicht des MBK nicht gefolgt werden. Herrschende Meinung ist, dass das Deutsche Reich 1919 bewusst und gewollt als neutraler Dritter zur Grundsatzgesetzgebung eingesetzt wurde. Die Intention war, dass sich die ablösungswilligen Länder nicht ausschließlich nach eigenen Maßstäben von den ihnen obliegenden Staatsleistungen befreien können sollten. Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes muss - hiesiger Auffassung nach - einer Landesgesetzgebung, die sich an den dort niedergelegten Grundsätzen zu orientieren hat, notwendig voraus gehen, zumal Art und Umfang der Ablösung in der Rechtswissenschaft umstritten sind. Im Übrigen stellt sich die Frage der Ablösung von Staatsleistungen nach Auffassung des MBK nicht vor Abschluss der Verhandlungen mit der NEK.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Zirkmann